

Beschluss 04/01/2001

Beschluss über die Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Löbau

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 22+1 davon anwesend: 21+1
Ja-Stimmen: 22 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau beschließt in seiner Sitzung am 11.01.2001 die Benutzungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis für das Stadtarchiv Löbau entsprechend der Anlage.

Löbau, 12.01.2001

gez. Schulte
Oberbürgermeister

Gebührensatzung für das Stadtarchiv Löbau

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau erlässt aufgrund des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16. Juni 1993 und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen vom 15. April 1992 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 und der Archivsatzung des Stadtarchives Löbau vom 2. Mai 1995 folgende Gebührensatzung für das Stadtarchiv Löbau:

§ 1 Gebührenerhebung

Das Stadtarchiv Löbau erhebt für die von ihm erbrachten Leistungen und für die Benutzung der Einrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.
Die Gebühren werden nach den Sätzen der Anlage über die Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren und Auslagen ist derjenige, der die Einrichtung benutzt oder der für die Gebühren und Kostenschuld eines anderen haftet und der die Schuld gegenüber der Einrichtung schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung

Gebühren werden nicht erhoben:

bei einfachen mündlichen oder geringfügigen schriftlichen Auskünften; bei amtlichen Aktivitäten der Bundesbehörden, der Länder, der kommunalen Verwaltungen und deren juristischen Personen öffentlichen Rechts; für Forschungen von gemeinnützigen Vereinen und Personen auf Antrag, wenn deren Ergebnisse allgemein verbreitet und nicht gewerbsmäßige Zwecke verfolgt werden bzw. vorrangig der Werbung für das Stadtarchiv dienen.

Von Lehrpersonal, Schülern, Studenten und Auszubildenden werden Gebühren allgemein nicht erhoben. Der Nachweis des Forschungsauftrages ist vorzulegen. Gebühren für Reproduktionen werden erhoben.

§ 4 Auslagen

Als Auslagen werden die Aufwendung an Porto, Verpackung, Wertsendungen, Nachnahmeverfahren, Einschreib- und Eilsendungen erhoben.

Video im Regionaleinsatz	12,50 Euro
landesweiter Einsatz	50,00 Euro
über die Landesgrenzen	100,00 Euro
Filmaufnahmen im Regionaleinsatz	15,00 Euro
landesweiter Einsatz	75,00 Euro
über die Landesgrenzen	150,00 Euro

Aufwandskosten (Zeitaufwand, Material, Energie) werden gesondert gerechnet. Bei Aufnahme mit Werbewirkung für das Archiv erfolgen gesonderte Verhandlungen.

8. Reproduktionen und Vervielfältigungen

- Papierkopien A4	1,00 Euro	A3	2,00 Euro
- Mikrofilmlesegerät-Ausdruck A4	1,00 Euro	A3	2,00 Euro
- fotografische Reproduktion durch das Stadtarchiv Grundgebühr	2,50 Euro		
je Kleinbildaufnahme	1,50 Euro		

Im Sinne der Bestandserhaltung liegt die Entscheidung über das Reproduktions-Verfahren beim Stadtarchiv.

9. Leihgebühr für Exponate (für geregelte Ausnahmefälle)

Versicherungswert bis 100,-

bis 2 Monate	5,00 Euro
bis 1 Jahr	30,00 Euro
über 1 Jahr	150,00 Euro

Versicherungswert bis 1000,-

bis 2 Monate	10,00 Euro
bis 1 Jahr	60,00 Euro
über 1 Jahr	250,00 Euro

Versicherungswert über 1000,-

bis 2 Monate	25,00 Euro
bis 1 Jahr	150,00 Euro
über 1 Jahr	350,00 Euro

Leihverkehr mit anderen Archiven für interne Ausstellungen erfolgt gebührenfrei.

Löbau, den 12.01.2001

gez. Schulte
Oberbürgermeister



L. S.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadtverwaltung Löbau: „WOCHENKURIER Löbau“ unter: „Löbau Aktuell“ am 28.03.2001.